

Informationsveranstaltung
„Regeln der Technik in Bauordnungen“
- Beidseitige Handläufe -
für die
Tagung
am 04. Februar 2010
in
Gottmadingen

Stand: 02.02.2010

Referent:

Dipl.-Ing. Axel Mothes

Regierungsbaumeister
Lehrbeauftragter HTWG Konstanz

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

0.0 Inhaltsverzeichnis

1.0	Landesbauordnung 1996	Seite 3
2.0	Novellierung Landesbauordnung 2004	Seite 4
2.1	Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2004 von Baden-Württemberg	Seite 7
2.2	Begriffe	Seite 10
3.0	Landesbauordnung i.d.F. 10. November 2009 - Änderung der LBO 2009	Seite 20
3.1	Landesbauordnung in der ab 01.03.2010 geltenden Fassung	Seite 20
3.2	Landesbauordnung- Ausführungsverordnung in der ab 01.03.2010 geltenden Fassung (Stand 20.01.2010)	Seite 20
4.0	Technische Baubestimmungen	Seite 23
5.0	DIN Normen	Seite 24
5.1	DIN 18024 Öffentliche Gebäude	Seite 24
5.2	DIN 18025 Wohnungen für Rollstuhlbenutzer	Seite 25
5.3	DIN 18025 Barrierefreie Wohnungen	Seite 26
5.4	DIN 18065 Gebäudetreppen	Seite 27
6.0	Erläuterung DIN 18024 Teil 2	Seite 28
7.0	Vergleich DIN 18025 Teil 1 und Teil 2	Seite 36
8.0	Barrierefreie Wohnungen nach §35 LBO	Seite 45
9.0	Beidseitige Handläufe in Baden-Württemberg auf der Grundlage der Barrierefreiheit (Tabelle 1)	Seite 49

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

1.0 Landesbauordnung 1996 und Novellierung 2004

1

Bereits mit der Neufassung der Landesbauordnung 1996 wurden umfassende Anforderungen zur Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher und gewerblicher Gebäude in die Bauordnung aufgenommen.

2

Die Landesbauordnung 1996 hatte **keine Regelungen zur barrierefreien Zugänglichkeit von Wohnungen** enthalten.

Die wesentliche Änderung in der novellierten Landesbauordnung zu Gunsten der Barrierefreiheit ist in § 35 LBO eingeflossen.

§ 35 regelt die baulichen Anforderungen an Wohnungen. In der novellierten LBO wird gefordert, dass **mindestens ein Geschoss eines Wohngebäudes mit mehr als 4 Wohnungen barrierefrei erreichbar sein muss**.

3

Der bisherige §39 LBO ist dahingehend ergänzt worden, dass eine Ausnahmeklausel eingeführt wurde, die **Ausnahmen von der Forderung an die Barrierefreiheit zulässt**, soweit die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

4

Die bisher geltenden Mindestgrößen, ab die Gewerbebauten, Produktionsstätten und Handwerksbetriebe barrierefrei errichtet werden mussten, sind vergrößert worden. In der Gesetzesbegründung wird dies mit einer Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis erklärt.

Regelung der **Handläufe**, ob einseitig oder beidseitig, werden für öffentlich zugängliche Gebäude (§39 Abs.2 LBO) und barrierefreie Wohnungen (§39 Abs.1 LBO) für **Treppen** getroffen.

Bei **Rampen** in öffentlichen Gebäuden (§39 Abs.2 LBO) sowie für barrierefrei ausgestattete (§39 Abs.1 LBO) oder erreichbare (§35 Abs.3 LBO) Wohnungen ebenfalls.

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

2.0 Novellierung Landesbauordnung 2004

5

Die neue Vorschrift des § 35 Abs. 3 berücksichtigt die Wohnbedürfnisse älterer und behinderter Menschen und orientiert sich an einer entsprechenden Vorschrift in der Musterbauordnung. Die Regelung bestimmt, dass in Wohngebäuden mit **mehr als vier Wohnungen** die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen, so dass sie insbesondere von gehbehinderten Menschen und Rollstuhlfahrern problemlos erreicht werden können. Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 müssen in diesen Wohnungen wiederum die wesentlichen Räume für Rollstuhlfahrer zugänglich sein.

6

Barrierefreie Erreichbarkeit bedeutet, dass der gesamte Zugangsweg von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zum Hauseingang und bis zu den betr. Wohnungen stufenlos sein muss. Übertragt die Erdgeschossfußbodenhöhe beispielsweise das umliegende Gelände, muss eine normgerechte (max. 6% geneigte) Rampe eingeplant werden. Darüber hinaus muss für die Hauseingangstür und die Wohnungseingangstüren sowie für die Türen zu den in Satz 2 genannten Räumen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,9 m gewährleistet sein.

7

Die in §35 Abs. 3 LBO aufgeführten Räume (Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, und die Küche oder Kochnische) innerhalb der betreffenden Wohnung sind mit dem Rollstuhl zugänglich herzustellen.

8

Welche Geschossebene für die barrierefreie Zugänglichkeit ausgewählt wird, bleibt dem Bauherrn überlassen. In aller Regel wird dies die Ebene des Erdgeschosses sein. In Wohngebäuden, die unter die Aufzugspflicht nach § 29 Abs. 2 fallen, kann sich allerdings auch eine andere Geschossebene anbieten.

9

Die Forderungen des Absatzes 3 Sätze 1 und 2 gelten unter gewissen Voraussetzungen nicht.

Absatz 3 Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass mit der Erfüllung der Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 im Einzelfall **keine unvertretbaren Mehrkosten** verbunden sein dürfen. Das Gesetz nennt beispielhaft, aber nicht abschließend drei Konstellationen, auf denen der unverhältnismäßige Mehraufwand beruhen kann.

Schwierige Geländebeziehungen können etwa dann einen unverhältnismäßigen Mehraufwand für die barrierefreie Erschließung verursachen, wenn das Wohngebäude hoch über der öffentlichen Verkehrsfläche gelegen ist. Nach der Regelung des Satzes 3 soll auch verhindert werden, dass allein aufgrund der Forderungen der Sätze 1 und 2 ein **sonst**

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

10

nicht erforderlicher Aufzug eingebaut werden muss. Diese Fallkonstellation kann sich z. B. dann ergeben, wenn im Erdgeschoss des Wohngebäudes Nutzungen freiberuflich Tätiger (vgl. § 2 Abs. 3) und Wohnungen erst in dem darüber liegenden Geschoss vorgesehen sind. Die dritte beispielhaft genannte situationsbedingte Schwierigkeit der ungünstigen vorhandenen Bebauung wird in der Praxis vor allem bei **Nutzungsänderungen und Umbauten** eine Rolle spielen (z. B. bei vorhandenen Sockeln oder versetzten Geschossen).

Im neu gefassten § 39 Abs. 1 werden nur noch Anlagen aufgeführt, die überwiegend von behinderten oder alten Menschen genutzt werden. Dazu gehören auch Anlagen für behinderte Kinder und Jugendliche wie etwa Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder und Sonderschulen. Kindertageseinrichtungen (z. B. Kindergärten und Kindertagesstätten) sowie Kinderheime sind dagegen keine Anlagen, die speziell für behinderte Menschen bestimmt sind.

Diese Einrichtungen werden deshalb als neue Nummer 12 in den zweiten Absatz aufgenommen. Damit ist für Kindertageseinrichtungen und Kinderheime nunmehr auch der Ausnahmetatbestand des § 39 Abs. 3 anwendbar, wobei bei Kindertageseinrichtungen (ebenso wie bei Schulen) die Ausnahme nur für Nutzungsänderungen und bauliche Änderungen, nicht aber für Neubauten gilt.

11

In Absatz 2 wird die Mindestgröße für sonstige Nutzungen von 500 m² bzw. 1.000 m² auf 1.200 m² angehoben. Die bisherige Unterscheidung– Nutzfläche je Geschoss bzw. Nutzfläche insgesamt – entfällt.

Maßgeblich ist nunmehr allein, ob die betr. Nutzungseinheit eine Nutzfläche von mehr als 1.200 m² hat.

12

In Absatz 3 Satz 1 wird eine **allgemeine Ausnahmeklausel** für die Anlagen des § 39 Abs. 2 aufgenommen. Die Ausnahmemöglichkeit geht insofern über den Umfang des bisherigen Ausnahmetatbestands hinaus, als sie auf **bauliche Änderungen, Nutzungsänderungen und Neuerrichtungen gleichermaßen** anwendbar ist. Ferner muss der unverhältnismäßige Mehraufwand nicht mehr kausal auf bestimmte Voraussetzungen– z.B. schwierige Gelände- verhältnisse – zurückgehen

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

13

Bei der Prüfung der Ausnahmemöglichkeit des § 39 Abs. 3 sind sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. **Die Entscheidung erfordert eine Abwägung der zusätzlichen Kosten für die vorgeschriebenen Maßnahmen mit den Zielsetzungen des barrierefreien Bauens bezogen auf den Einzelfall.** Maßgeblich ist insofern insbesondere, welche Nachteile sich für den geschützten Personenkreis durch die Nichteinhaltung der einzelnen Anforderungen ergeben würden.

Zu den relevanten Umständen des Einzelfalles gehören etwa die voraussichtliche Zahl der behinderten Besucher oder Nutzer und die Möglichkeit, planerische oder organisatorische Ersatzmaßnahmen zu ergreifen sowie die behindertengerechte Ausführung von Teilen der Anlage.

14

Wird beispielsweise über die Barrierefreiheit weiter Teile der Anlage – und ggf. ergänzende organisatorische Maßnahmen – eine weitestgehende zweckentsprechende Nutzbarkeit der Anlage erreicht, kann die wirtschaftliche Unzumutbarkeit darüber hinausgehender Aufwendungen eher bejaht werden, als wenn der Bauherr keine derartigen Vorkehrungen getroffen hat. **Als gewissen Anhaltspunkt wird man davon ausgehen können, dass ein Mehraufwand von bis 20 %** stellt jedoch keine starre Grenze, sondern nur einen groben Anhaltswert dar, der im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles auch unterschritten werden kann.

15

In Absatz 3 Satz 2 wird die **Ausnahmemöglichkeit** für **Schulen und Kindertageseinrichtungen** auf die Fälle der **Nutzungsänderung und baulichen Änderung beschränkt**. Die angestrebte schulische bzw. vorschulische Integration behinderter Kinder ist nur dann möglich, wenn die baulichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. Ausnahmensollen daher nur bei Änderungsmaßnahmen, nicht aber bei Neubauten möglich sein.

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

2.1 Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2004 von Baden-Württemberg

§ 9 Kinderspielplätze

16

§ 35 Wohnungen

17

§ 39 Barrierefreie Anlagen

18

19

20

Artikel 1

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 695), wird wie folgt geändert:

1. In §9 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 39 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

2. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In Wohngebäuden mit mehr als vier Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anforderungen insbesondere wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

3. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39 *Barrierefreie Anlagen*

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, die überwiegend von behinderten oder alten Menschen genutzt werden, wie

1. Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder, Sonderschulen, Tages- und Begegnungsstätten, Einrichtungen zur Berufsbildung, Werkstätten, Wohnungen und Heime für behinderte Menschen,

2. Altentagesstätten, Altenbegegnungsstätten, Altenwohnungen, Altenwohnheime, Altenheime und Altenpflegeheime, sind so herzustellen, dass sie von diesen Personen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können (barrierefreie Anlagen).

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

21

- (2) Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten auch für
1. Gebäude der öffentlichen Verwaltung und Gerichte,
 2. Schalter- und Abfertigungsräume der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, der Post- und Telekommunikationsbetriebe sowie der Banken und Sparkassen,
 3. Kirchen und andere Anlagen für den Gottesdienst,
 4. Versammlungsstätten,
 5. Museen und öffentliche Bibliotheken,
 6. Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen, Schwimmbäder,
 7. Camping- und Zeltplätze mit mehr als 50 Standplätzen,
 8. Jugend- und Freizeitstätten,
 9. Messe-, Kongress- und Ausstellungsbauten,
 10. Krankenhäuser, Kureinrichtungen und Sozialeinrichtungen,
 11. Bildungs- und Ausbildungsstätten aller Art, wie Schulen, Hochschulen, Volkshochschulen,
 12. Kindertageseinrichtungen und Kinderheime,
 13. öffentliche Bedürfnisanstalten,
 14. Bürogebäude,
 15. Verkaufsstätten und Ladenpassagen,
 16. Beherbergungsbetriebe,
 17. Gaststätten,
 18. Praxen der Heilberufe und der Heilhilfsberufe,
 19. Nutzungseinheiten, die in den Nummern 1 bis 18 nicht aufgeführt sind und nicht Wohnzwecken dienen, soweit sie eine Nutzfläche von mehr als 1.200 m² haben,
 20. allgemein zugängliche Großgaragen sowie Stellplätze und Garagen für Anlagen nach Nummer 1 bis 12 und 14 bis 19.

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

22

(3) Bei Anlagen nach Absatz 2 können Ausnahmen zugelassen werden, soweit die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Bei Schulen und Kindertageseinrichtungen dürfen Ausnahmen nach Satz 1 nur bei Nutzungsänderungen und baulichen Änderungen zugelassen werden.

23

(4) § 29 Abs. 2 gilt auch für Gebäude mit Aufenthaltsräumen, deren Fußboden weniger als 12,5 m über der Eingangsebene liegt, soweit Geschosse nach Absatz 1 oder 2 stufenlos erreichbar sein müssen.“

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

2.2 Begriffe

§ 9 Abs. 2

24

Ein **Kinderspielplatz** ist eine mit Spieleinrichtungen versehene Grundstücksfläche für Spiele im Freien. Diese Fläche muß für Kinder bis 6 Jahren geeignet und entsprechend dem Spielbedürfnis dieser Altersgruppe angelegt und ausgestattet sein (§1 Abs.2 Satz 2 LBOAVO)

Spielplätze für Jugendliche und Erwachsene werden hiervon nicht erfasst. Kinderspielplätze i.S. von Abs. 2 sind nur private Spielplätze.

§ 35 Abs. 3

25

Wohngebäude sind Gebäude, die überwiegend der Wohnnutzung dienen und außer Wohnungen allenfalls Räume für die Berufsausübung freiberuflich oder in ähnlicher Art Tätiger sowie die zugehörigen Garagen und Nebenräume enthalten (§2 Abs. 3 LBO).

26

Der Begriff der **Wohnung** ist bundesrechtlich nicht geregelt (BverwG Beschl. v. 8.1.2001). Der Begriff des Wohnens ist durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie Freiwilligkeit des Aufenthalts gekennzeichnet.

Zur Mindestausstattung einer Wohnung gehören nach der LBO u.a. neben einem oder mehreren Aufenthaltsräumen eine Küche oder Kochnische, eine Toilette und ein eigener, abschließbarer Zugang. Es gibt keine bauordnungsrechtliche Mindestgröße für Wohnungen, selbst eine Größe von 16 m² ist als ausreichend anzusehen (VGH München Ur. v. 25.5.2000).

27

Die privilegierten Berufsausübungen in Wohngebäuden wurden in Anlehnung an §13 BauNVO und im Hinblick auf die „Wohnartigkeit“ dieser Nutzungen aufgenommen, da sie nach ihrer Art und Umfang in Wohnungen ausgeübt werden könnten. Die Ausübung eines **freien Berufs** ist die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Ingenieure, Architekten, etc. (§1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25.7.1994).

Die Wohnnutzung, einschließlich der dazugehörigen Garagen und Nebenräume, muss sich jedoch auf mehr als die **Hälfte** der Nutzfläche des Gebäudes erstrecken.

Andere Nutzungen als die genannten (z.B. Ladengeschäft, Eckkneipe, etc.) – auch in geringem Umfang – sind in Wohngebäuden unzulässig. Bei Gebäuden mit derartigen Nutzungen handelt es sich um andere als Wohngebäude.

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

§39 Abs. 1

28

In Abs.1 werden nur solche Anlagen aufgeführt die dezidiert und überwiegend von behinderten oder alten Menschen genutzt werden. Dazu gehören Anlagen für behinderte Kinder und Jugendliche wie Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder und Sonderschulen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf, die in allgemein bildenden Schulen nicht die ihnen zukommenden Erziehung, Bildung und Ausbildung bekommen können.

Kindertageseinrichtungen, wie Kindergärten und Tagesstätten, und Kinderheime, sind nicht speziell für behinderte Kinder bestimmt und werden deshalb nicht genannt.

§39 Abs. 2

29

In Abs. 2 werden in einer abschließenden Liste die Anlagen, Räume und Gebäude aufgeführt, die öffentlich zugänglich oder gewerblich genutzt sind und die zweckentsprechend und ohne fremde Hilfe genutzt werden müssen. Die begünstigten behinderten oder alten Menschen werden nicht nur als Besucher geschützt, sondern ihre **Teilnahme am Leben und Arbeiten erleichtert**. Sie werden als mögliche Benutzer oder Beschäftigte betrachtet. Alle Anlagen müssen durchgehend zweckentsprechend ohne fremde Hilfe benutzbar sein. Die barrierefreie Ausgestaltung erstreckt sich auf sämtliche Bereiche, in denen der begünstigte Personenkreis bei zweckentsprechender Nutzung zu erwarten ist (VGHBW, Beschl. v. 29.3.2001-5S 1745/00).

30

Nr. 1 Gebäude der öffentlichen Verwaltung und Gerichte

Die öffentliche Verwaltung wird durch die in sich komplexe, aber nach außen klar abgegrenzte staatlichen Verwaltungstätigkeiten auf Bundes-, Landes-, und Kommunalebene bestimmt. Dazu gehören auch die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Gerichtsgebäude werden von der rechtsprechenden Gewalt genutzt. Dazu gehören u.a. die Verwaltungs-, Sozial-, Finanz-; und Arbeitsgerichte.

Bei Gebäuden mit unterschiedlichen Nutzungen, die ggfs. der Forderung nach Barrierefreiheit nicht unterliegen, beschränkt sich die Forderung nach Barrierefreiheit auf die Gebäudeteile die von der öffentlichen Verwaltung oder den Gerichten genutzt wird.

31

Nr. 2 Schalter und Abfertigungsräume der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, der Post- und Telekommunikationsbetriebe sowie der Banken und Sparkassen

Verkehrsbetriebe (z.B. Bus und Bahn) sind Unternehmen welche die Beförderung von Personen und Gütern gewährleisten. **Versorgungsbetriebe** (z.B. Stadtwerke) beliefern die Abnehmer mit Gas, Wasser, Strom, etc. **Postbetriebe** (z.B. Post) betreiben die gewerbsmäßige Beförderung von Briefen, Paketen, etc. **Telekommunikationsbetriebe** (z.B. Telekom, Vodafone, etc.) erbringen geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste oder wirken daran mit. **Banken** und **Sparkassen** sind Unternehmen die Bankgeschäfte gewerbsmäßig betreiben.

Die Forderung der Barrierefreiheit beschränkt sich auf die **Schalter-** und **Abfertigungsräume** dieser baulichen Anlagen die von den Kunden betreten werden können. Diese Räume dienen dem Kundenkontakt. Beispielhaft wären dies Schalter, Kassen, Fahrkartenausgaben, Wartezonen, etc.

Für die restlichen Gebäudeteile bestehen die Anforderungen nach Barrierefreiheit z.B. nach Nr. 14 – Bürogebäude –, Nr. 15 – Verkaufsstätten- oder Nr. 1 – öffentliche Verwaltung.

32 Nr. 3 Kirchen und andere Anlagen für den Gottesdienst

Die **Kirche** ist eine christliche Andachtsstätte. Andere **Anlagen** für den **Gottesdienst** sind bauliche Anlagen, die von anderen Religionsgemeinschaften die dem Gottesdienst dienen. Die Anforderung beschränkt sich auf den Teil der baulichen Anlage die dem Gottesdienst dient. Bei mehrstöckigen Räumen, Emporen oder Galerien kann auf eine barrierefreie Zugänglichkeit dieser Gebäudeteile verzichtet werden, wenn das Gebäude insgesamt zweckentsprechend nutzbar bleibt. Bei einer aus religiösen Gründen geschlechtlichen Trennung der Gläubigen wäre die Barrierefreiheit für beide Geschlechter zu gewährleisten.

33 Nr. 4 Versammlungsstätten

Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen, insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art bestimmt sind, sowie Schank- und Speisewirtschaften (§2 Abs. 1 VstättVO). Obwohl die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung erst ab einer Besucherzahl von 200 Personen gelten, bezieht sich die Forderung nach Barrierefreiheit auf **alle** Versammlungsstätten.

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

	<p>Fällt die bauliche Anlage unter die VstättVO, dann gelten Anforderungen die über die noch zu erläuternde DIN 18024 Teil 2 hinausgehen. Das sind die Plätze für Rollstuhlfahrer (§10 Abs.7), die Anzahl der Toiletten (§12 Abs.2) und die Anzahl der Pkw-Stellplätze (§13).</p>
34	<p>Nr. 5 Museen und öffentliche Bibliotheken</p> <p>Museen und Bibliotheken sind bauliche Anlagen die Sammlungen von Gegenständen oder Büchern enthalten, die dazu bestimmt sind für die Öffentlichkeit zugänglich zu sein. Eine öffentliche Bibliothek muß nicht von der öffentlichen Hand betrieben werden; ausschlaggebend ist die Zugänglichkeit. Eine private Bibliothek ohne Publikumsverkehr unterliegt nicht der Forderung der Barrierefreiheit.</p>
35	<p>Nr. 6 Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen, Schwimmbäder</p> <p>Eine der ersten Gerichtsentscheidungen zur Barrierefreiheit betraf ein Fitness-Studio (VGHBW, Urt. vom 27.9.2004 – 3S 1719/03). Der VGH hat eine Sportanlage definiert als eine auliche Anlage, die hauptsächlich dem Wettkampfsport oder der körperlichen Ertüchtigung gewidmet ist: Fitness-Studio, Stadion, Hallen, Fußballplatz, Tennisplatz, etc. Es muss sich nicht um eine Anlage der öffentlichen Hand handeln. Die öffentliche Zugänglichkeit, auch wenn es auf Mitglieder beschränkt ist, löst die Forderung nach Barrierefreiheit aus. Lediglich privat genutzte Räume werden nicht erfasst.</p> <p>Spiel- und Erholungsanlagen sind bauliche Anlagen wie Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sauna- und Wellnessanlagen, die einer zweckfreien Tätigkeit, bzw. der Erholung der Benutzer dient.</p> <p>Schwimmbäder sind nicht nur die klassischen Hallenbäder, sondern immer mehr eine Kombination aus Sport- und Erholungsanlagen. Die Hauptnutzung im Sinne der Barrierefreiheit ist das Wasserbecken dessen barrierefreie Nutzung Voraussetzung für weitere bauliche Maßnahmen ist.</p>
36	<p>Nr. 7 Camping- und Zeltplätze mit mehr als 50 Standplätzen</p> <p>Camping- und Zeltplätze sind Plätze, die zum Aufstellen von mehr als 3 Wohnwagen, Zelten oder ähnlichen Anlagen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind (§2 Abs. 1 CampingplatzVO).</p>

37

Ein Standplatz ist die Fläche, die zum Aufstellen des Wohnwagens, Zeltens oder ähnlicher Anlagen bestimmt ist. Barrierefreiheit ist erst ab einer Größe von **50 Standplätzen** erforderlich.

Die CampinplatzVO fordert Einrichtungen für Behinderte erst ab einer Standplatzzahl von 200 (§9 Wascheinrichtungen, §10 Spüleinrichtungen, §11 Toilettenanlagen). Die LBO reduziert die Anzahl der Stellplätze ab derer diese Einrichtungen gefordert werden auf 50. Dies geht der DIN 18024 Teil 2 vor.

Nr. 8 Jugend- und Freizeitstätten

Als Ergänzung zu Kinderspielplätzen der Altersgruppe bis 6 Jahre, werden für Jugendliche in der Altersgruppe 14 – 18 Jahre Anforderungen an bauliche Anlagen wie **Jugendstätten** erhoben zur Integrationsförderung behinderter Jugendliche. In diesen Anlagen wird ein Freizeit- oder Beschäftigungsangebot für diese Altersgruppe angeboten. Dazu zählen Jugendtreffs, Jugendzentren, Jugenddiscos, etc.

Im Gegensatz zur Arbeitszeit ist die Freizeit die arbeitsfreie Zeit. **Freizeitstätten** sind bauliche Anlagen, die dem Besucher eine Beschäftigung in der freien Zeit anbieten. Bei der Freizeitstätte steht die Unterhaltung und nicht die sportliche Betätigung im Vordergrund, obwohl es immer wieder zu Überlagerungen der beiden Anlagentypen kommt. Dies ist unerheblich, da beide Anlagen Sport- oder Freizeitstätten, ggfs. als Versammlungsstätten der Forderung nach Barrierefreiheit unterliegen. Typische Freizeitstätten sind Spielhallen, Kinos, Freizeit- oder Themenparks, etc.

38

Nr. 9 Messe-, Kongress- und Ausstellungsbauten

Messebauten dienen einer größeren Gewerbe-, Industrie-, oder Freizeitschau. Ein **Kongressbau** ist für die Nutzung als Tagung vorgesehen; im Regelfall mit vielen Teilnehmern. **Ausstellungsbauten** werden für Veranstaltungen konzipiert bei denen Waren besichtigt, bzw. gekauft werden können. Die Grenze dieser baulichen Anlagen zu Nr. 4 Versammlungsstätten ist fließend. Obwohl **Ausstellungsplätze** in §2 Abs. 1 Satz 3 LBO ausdrücklich als bauliche Anlagen bezeichnet werden, bezieht sich die Forderung nach Barrierefreiheit nur auf **Ausstellungsbauten**.

39

Nr. 10 Krankenhäuser, Kur- und Sozialeinrichtungen

Krankenhäuser sind Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden sollen oder Geburtshilfe geleistet wird und in denen die zu versorgenden Personen untergebracht und gepflegt werden können (§2 KHG).

Kureinrichtungen sind bauliche Anlagen und Einrichtungen die dem Kuraufenthalt dienen, der wiederum zu Heilzwecken erfolgt. Einrichtungen sind solche die unter den Geltungsbereich der LBL fallen. Nicht nur Gebäude wie das Kurhaus, sondern auch Grundstücke wie der Kurpark unterliegen der Barrierefreiheit.

Sozialeinrichtungen werden definiert als Anlagen und Einrichtungen die von den sozialen Sicherungssystemen, dem Staat oder von privaten Unternehmen aus sozialen Zwecken unterhalten werden (BverwG, BauR 2005, 1754). Dazu zählen Aussiedlerheime, Sozialstationen, Tierheime, Frauenhäuser, etc.

40

Nr. 11 Bildungs- und Ausbildungsstätten aller Art, wie Schulen, Hochschulen, Volkshochschulen

Der moderne dynamische und ganzheitliche **Bildungsbegriff** steht für den lebensbegleitenden Entwicklungsprozess des Menschen, bei dem er seine geistigen, kulturellen und lebenspraktischen Fähigkeiten und seine personalen und sozialen Kompetenzen erweitert.

Ausbildung umfasst die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen an einen Auszubildenden oder Studenten durch eine ausbildende Stelle. Im Unterschied zum umfassenderen Begriff der Bildung verfolgt die Ausbildung praktische Absichten. Ihre pädagogische Zielsetzung liegt weniger in der allgemeinen und persönlichen Entfaltung, sondern vielmehr in der standardisierten Vermittlung von anwendbaren Fertigkeiten, die zumeist der gewerblichen Berufsausübung dient.

Wegen der hohen integrativen Notwendigkeit behinderter Menschen sind **alle** Arten von Bildungs- und Ausbildungsstätten erfasst. Die aufgelisteten Schulen sind nur Regelbeispiele, gemeint sind alle Arten von Ausbildungsstätten. Dazu zählen auch Musikschulen, Abendschulen, politische Bildungsstätten, etc.

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

41

Nr. 12 Kindertageseinrichtungen und Kinderheime

Tageseinrichtungen sind Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen), von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten) und von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Horte) dienen.

Kinderheime sind Heime in denen junge Menschen bis zum 14. Lebensjahr Unterkunft, Verpflegung und Betreuung erhalten

42

Nr.13 Öffentliche Bedürfnisanstalten

Eine **öffentliche Toilettenanlage** ist eine allgemein zugängliche, meistens größere Anlage im öffentlichen Raum zur Verrichtung der Notdurft. Von der Forderung der Barrierefreiheit sind größere Toilettenanlagen als auch Einzeltoiletten im öffentlichen Raum erfaßt.

Die DIN 18025 Teil 2 fordert in Nr. 11, daß in jeder Sanitäranlage mindestens eine für Rollstuhlfahrer geeignete Toilettenkabine einzuplanen ist. Einzeltoiletten im öffentlichen Raum sind keine Toilettenanlagen und die Forderung der rollstuhlgerechten Ausführung wäre nicht verhältnismäßig.

43

Nr. 14 Bürogebäude

Ein **Büro** ist ein Raum in dem vorwiegend Verwaltungstätigkeiten wie Schreiben, Lesen, Rechnen und Besprechen ausgeübt werden. **Bürogebäude** sind bauliche Anlagen in denen diesen Tätigkeiten nachgegangen wird. Analog der Definition für Wohngebäude ist eine überwiegende Büronutzung des Gebäudes erforderlich. Bei Gebäuden mit unterschiedlichen Nutzungsarten beschränkt sich die Barrierefreiheit auf die Teile die als Büro genutzt werden, wobei die restlichen Nutzungsflächen auch der Barrierefreiheit unterliegen können.

Bürogebäude müssen in allen Bereichen mit Büronutzung, in denen ein behinderter Beschäftigter bei zweckentsprechender Nutzung zu erwarten ist, barrierefrei erstellt werden (VGHBW. Beschl. v. 29.3.2001 – 5S 1745/00). Freigestellt sind lediglich Bereiche, die nicht zur Ausübung der Beschäftigung betreten werden müssen, etwa Kellerräume oder Heizräume.

44

Nr. 15 Verkaufsstätten und Ladenpassagen

Verkaufsstätten sind Gebäude oder Gebäudeteile, die ganz oder teilweise dem Verkauf von Waren dienen, mindestens einen Verkaufsraum haben und keine Messebauten sind. Zu einer Verkaufsstätte gehören alle Räume, die unmittelbar oder mittelbar, insbesondere durch Aufzüge oder Ladenstraßen miteinander in Verbindung stehen (§2 Abs. 1 Verkaufsstätten-VO)

Ladenstraßen sind überdachte oder überdeckte Flächen, an den die Verkaufsräume liegen und die dem Kundenverkehr dienen.

Die Verkaufsstätten-VO gilt erst ab einer Nutzfläche von mehr als 2000 m². Die LBO hat aber die Forderung der Barrierefreiheit für **alle** Verkaufsstätten eingeführt. Fällt die Verkaufsstätte unter die Verkaufsstätten-VO dann müssen über die DIN 19025 Teil 2 hinaus Stellplätze für Behinderte vorgesehen werden (§28).

45

Nr. 16 Beherbergungsbetriebe

Ein **Beherbergungsbetrieb** ist ein Unternehmen, das gegen Entgelt Personen eine Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellt. Beherbergungsbetriebe unterliegen besonderen gesetzlichen Grundlagen wie dem Beherbergungsvertrag und dem Gastaufnahmevertrag.

Beispiele von Beherbergungsbetrieben:

Boardinghouse: eine Beherbergungsart in städtischer Umgebung; eine Unterbringung für längere Zeit ist möglich; dabei bieten diese Betriebe auch verschiedene Serviceleistungen an wie zum Beispiel Reinigung bis hin zu einem hotelmäßigen Zimmerservice.

Pension: ein Betrieb, der sich von einem Hotel durch eingeschränkte Dienstleistungen unterscheidet; Mahlzeiten werden nur an Hausgäste verabreicht.

Hotel: ein Beherbergungsbetrieb, der mit einem Mindestmaß an Einrichtungen (Rezeption, tägliche Zimmerreinigung und mindestens einem Restaurant für Hausgäste und Passanten) ausgestattet ist.

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

46	<p>Ferienwohnung, Ferienhaus, Appartement: eine in sich abgeschlossene Unterkunft innerhalb eines Gebäudes, die über Sanitärbereich und Selbstverpflegungseinrichtung verfügt und für vorübergehenden Aufenthalt von Personen gedacht ist.</p> <p>Nicht zu den Beherbergungsbetrieben in Nr. 16 zählen Einrichtungen wie Jugendherbergen, Sanatorien oder Schullandheime. Diese sind unter Nr. 10 erfaßt.</p> <p>Die DIN 18024-Teil 2 enthält spezielle Anforderungen für Beherbergungsbetriebe in Nr. 14.</p> <p>Nr. 17 Gaststätten</p> <p>Eine Gaststätte ist eine bauliche Anlage in der gewerbsmäßig Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden (Schankwirtschaft), zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden (Speisewirtschaft) oder Gäste beherbergt werden (Beherbergungsbetrieb), wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist.</p> <p>Die DIN 18024 Teil 2 stellt eine Reihe von Forderungen an die Ausstattung von Gaststätten. Der Einbau von mindestens einer rollstuhlgerechten Behindertentoilette ist bei sehr kleinen Gaststätten oft ein Platzproblem. Obwohl hier eine Ausnahme nach §39 Abs. 3 Satz 1 LBO möglich ist, steht dies im Konflikt zu §4 Abs. 1 Nr. 2a GastG der als Versagungsgrund für eine gewerberechtliche Gaststättenerlaubnis die nicht behindertengerechte Ausführung der Gaststätte festsetzt. Diese Forderung resultiert aus dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) aus dem Jahr 2002.</p> <p>Nr. 18 Praxen der Heilberufe und der Heilhilfsberufe</p> <p>Zu den Heilberufen gehören Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Psychotherapeuten und Apotheker (§1 Heilberufes-Kammergesetz B-W). Unterstützende medizinische Leistungen bieten die Heilhilfsberufe, wie z.B. die Masseur, Sprachtherapeuten, Ergotherapeuten, etc. Die Praxis umfaßt die Räume in denen die Heilbehandlungsleistung angeboten wird.</p> <p>Nr. 19 Nutzungseinheiten, die in den Nr. 1-18 nicht aufgeführt sind und nicht Wohnzwecken dienen, soweit sie eine Nutzfläche von mehr als 1 200 m² haben</p>
----	--

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

49

In dieser Auflistung werden bauliche Anlagen „aufgefangen“ die weder von den Nr. 1-18 erfaßt werden, noch Wohnungen sind, aber eine Nutzfläche von mindestens 1200 m² haben und für die Integrationsaufgabe der Barrierefreiheit deren Anforderungen erfüllen müssen.

Im wesentlichen gehören Gewerbebauten, Handwerksbetriebe, und Produktionsanlagen zu dieser Gruppe. Die Nutzfläche von 1200 m² ist für einzelne Nutzungseinheiten zu ermitteln. Eine Nutzungseinheit ist die bauliche Zusammenfassung von Räumen zur gemeinsamen Nutzung (VG Karlsruhe, Urt. v. 18.4.2002 – 6K 520/01). Als Nutzfläche zählt die ganze der Nutzung dienenden Fläche der jeweiligen Nutzungseinheit, einschließlich der Nebennutzungsflächen wie Lager, Abstellräume oder Verkehrsflächen.

Nr. 20 Allgemein zugängliche Großgaragen sowie Stellplätze und Garagen für Anlagen nach Nummern 1-12 und 14-19

Stellplätze sind Flächen im Freien, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. **Garagen** sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen (§2 Abs. 7 LBO).

Großgaragen sind Garagen mit einer Nutzfläche von über 1000 m². Die Nutzfläche ist die Summe aller miteinander verbundenen Flächen der Garagenstellplätze und der Verkehrsflächen (§1 Abs. 7,8 GaVO).

Die Barrierefreiheit von Garagen und Stellplätze gilt für §39 Abs. 1 LBO ebenso. Die GaVO regelt die Breite von behindertengerechten Stellplätzen. Dies entspricht der Anforderung der DIN 18024 Teil 2. In beiden Fällen ist eine Breite von 3,50 m erforderlich. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ergibt sich aus der DIN, beziehungsweise aus weitergehenden Verordnungen, wie z.B, die Versammlungsstätten-VO.

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

3.0 Die Änderung der LBO 2009

50

Die Änderung der Landesbauordnung vom 10. November 2009 wird am 01. März 2010 in Kraft treten.

Es werden keine Änderungen zum Schwerpunkt „Barrierefreiheit“ eingeführt.

3.1 Landesbauordnung in der ab 01.03.2010 geltenden Fassung

51

§ 16 Verkehrssicherheit

(1) Bauliche Anlagen sowie dem Verkehr dienenden, nicht-überbauten Flächen von bebauten Grundstücken müssen verkehrssicher sein.

(2) Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden.

(3) Umwehungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie Abstürze verhindern und das Überklettern erschweren.

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

3.2 Landesbauordnung- Ausführungsverordnung in der ab 01.03.2010 geltenden Fassung (Stand 20.01.2010)

- 53 Der Inhalt der Ausführungsverordnung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend bekannt, aber nach dem heutigen Stand, soll die Mindesthöhe der Umwehungen bei 90 cm bleiben, anstelle der im Anhörungsverfahren vorgeschlagenen Höhe von 100 cm.
- 54 Es sind keine wesentlichen Änderungen an die Ausführung von Umwehungen und Geländern zum jetzigen Zeitpunkt bekannt, aber eine endgültige Aussage kann erst getroffen werden nach Verabschiedung der Ausführungsverordnung.
- 55 Dies wird begründet mit der in anderen Landesbauordnungen geforderten Mindesthöhe von 90 cm und dient der bundesweiten Angleichung.

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

4.0 Liste der technischen Baubestimmungen

58

Aufgrund des § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 8. August 1995 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2004 wird vom Innenministerium in jährlichen Abständen eine Liste **von zusammengefassten Regeln der Technik** als "Technische Baubestimmungen" bekannt gemacht. Zur Zeit ist die Liste vom 09. Dezember 2009 gültig.

Die Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) enthält **Bemessungsvorschriften** für bauliche Anlagen, die zur **Erfüllung des Bauordnungsrechts unerlässlich** sind.

Nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik können von den Baurechtsbehörden nur zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe herangezogen werden.

Von der Einschränkung der bauordnungsrechtlichen Verbindlichkeit unberührt bleibt die Geltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach anderen Rechtsvorschriften, z.B. § 13 Nr. 1 VOB Teil B.

Die Beachtung der Technischen Baubestimmungen hat zum Ziel, dass bei baulichen Anlagen sowie Grundstücken, anderen Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen nicht bedroht werden und das sie ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände nutzbar sind.

Begriffe

59

Die Technischen Baubestimmungen sind von der obersten Baurechtsbehörde eingeführte Regeln der Technik. Die technischen Regeln **müssen als technische Baubestimmungen eingeführt** worden sein, damit sie verbindlich werden.

Es sind technische Regeln, die entsprechend dem Anwendungsbereich der LBO **bauordnungsrechtlich relevant** sein müssen.

Die wichtigsten Beispiele sind in folgenden Regelwerken erfasst:

- die DIN-Normen des Normenausschusses Bauwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN)
- die VDI-Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e.V.
- die VDE-Bestimmungen des Verbands Deutscher Elektrotechniker e.V.
- die Technischen Regeln der ARGEBAU

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

Rechtsnatur

60

Die eingeführten technischen Baubestimmungen sind keine Rechtsvorschriften, da sie nicht in einem ordnungsgemäßen Rechtsetzungsverfahren zustande gekommen sind.

Sie binden deshalb nur die Baurechtsbehörden beim Vollzug der LBO, haben jedoch **weder unmittelbare normative Geltung gegenüber dem Bauherrn** noch gegenüber den Gerichten.

Sie legen aber für die Genehmigungsbehörden verbindlich fest, welche technischen Regeln zur Erfüllung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 LBO eingehalten werden müssen.

Verbindlichkeit

61

Nach § 3 Abs. 3 LBO sind die technischen Bestimmungen einzuhalten. Die Baurechtsbehörden und die sonstigen am Bau Beteiligten haben daher bei der Planung, Berechnung, Ausführung und baurechtlicher Überprüfung von baulichen Anlagen sowie bei allen anderen baurechtlich relevanten Maßnahmen diese Baubestimmungen zu beachten.

Auf sie kann nicht verzichtet werden durch zivilrechtliche Abmachungen.

62

Von den technischen Baubestimmungen darf nur abgewichen werden, wenn von den Sicherheitsanforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

Die technischen Baubestimmungen stellen Erfahrungssätze und praktische Anleitungen dar und dienen zur Klärung der eigentlich entscheidenden Frage, ob eine bauliche Anlage den Anforderungen der LBO entspricht.

Sie zeigen aber oft nur eine Möglichkeit auf, wie den Anforderungen im Regelfall entsprochen werden kann.

Es ist keineswegs ausgeschlossen, dass den baurechtlichen Gesetzesanforderungen auch auf andere Weise als durch Beachtung der Technischen Baubestimmungen genüge getan wird.

Es muss in diesem Fall vom Bauherrn der Nachweis erbracht werden, dass trotz der Abweichung von den Technischen Bestimmungen den gesetzlichen Anforderungen entsprochen wird.

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

5.0 DIN Normen

63

DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung e.V. in Berlin als **technische Richtlinien** herausgegeben.

Das Institut wurde 1975 von der Bundesregierung als die zuständige Stelle für Normung anerkannt.

DIN-Normen bilden einen Maßstab für einwandfreies technisches Verhalten und sind im Rahmen der Rechtsordnung von Bedeutung.

DIN-Normen stehen jedermann zur Anwendung frei. Das heißt, man kann sie anwenden, muss es aber nicht. **DIN-Normen werden verbindlich durch Bezugnahme, z. B. in einem Vertrag zwischen privaten Parteien oder in Gesetzen und Verordnungen.**

Eine DIN-Norm ist eine reine Empfehlung technischer Art. Sie ist aus sich heraus nicht rechtsverbindlich. Die Einhaltung von DIN-Normen kann zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden. Bei Bauleistungen für einen öffentlichen Auftraggeber ist die Einhaltung der DIN-Vorschriften oft zwingend.

64

Erst durch die **bauaufsichtliche Einführung** einer DIN-Norm erhält sie eine allgemeine Verbindlichkeit und ist einzuhalten

Die folgenden Regeln der Technik sind als Technische Baubestimmungen in Baden-Württemberg eingeführt und dadurch verbindlich für die Bauausführung:

5.1 DIN 18024 Teil 2

65

Teil 2: öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitstätten, Planungsgrundlagen (Ausgabe Nov. 1996)

Bei der Anwendung in Baden-Württemberg ist Folgendes zu beachten. In den Abschnitten 9.0 und 10.0 wird dies eingehend erläutert.

66

1. Die Einführung bezieht sich **nur auf bauliche Anlagen und andere Einrichtungen im Sinne von § 39 Abs. 1 und 2 LBO**

67

2. **Ziff. 1** der DIN 18024 Teil 2 wird von der Einführung ausgenommen.

68

3. Zu Ziff. 6 -Türen: Für Hauseingangstüren von Kindergärten und Kindertagesstätten gilt die Anforderung aus Satz 4 -kraftbetätigtes schließen- nicht. Es sollen Signaleinrichtungen oder ähnliche Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden. Für Feuerabschlüsse gelten die Anforderungen aus Satz 4 -kraftbetätigtes Schließen - und aus Satz 5 - Quetsch- und Scherstellen zu vermeiden oder zu sichern - nur, soweit

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

5.2 DIN 18025 Teil 1 Wohnungen für Rollstuhlbenutzer

69

dadurch die Feuerschutzfunktion der Türen nicht beeinträchtigt wird. Für Feuerschutzabschlüsse in Bereichen in denen nachweislich nicht mit der Anwesenheit behinderter Menschen nicht zu rechnen ist, gelten die Anforderungen aus Ziff. 6 nicht.

4. Zu Ziff. 17 - Bedienungsvorrichtungen: Das Regelmaß von Greifhöhen und Bedienhöhen beträgt 85 cm (Achismaß) über OFF; erforderliche Abweichungen sind in einem Bereich von 85 cm bis 105 cm zulässig

70

Teil 1: Barrierefreie Wohnungen: Wohnungen für Rollstuhlbenutzer; Planungsgrundlagen

Bei der Anwendung der technischen Regel ist für Baden-Württemberg Folgendes zu beachten:

71

1. Die **generelle** Einführung bezieht sich auf **Wohnungen im Sinne des § 39 Abs. 1 LBO**, soweit sie für **Rollstuhlbenutzer geplant und ausgeführt** werden. Die Bestimmungen der Norm sind für **rollstuhlgerechte Wohn- und Pflegeheime** im Sinne von § 39 Abs. 1 LBO **sinngemäß** anzuwenden.

72

2. Von der Einführung **ausgenommen** werden folgende Teile der DIN 18025 Teil 1:

- **Ziff. 1.**
- in den Anmerkungen enthaltenen Empfehlungen; diese sind gegebenenfalls besonders zu vereinbaren.

73

3. Zu Ziff. 11 - Bedienungsvorrichtungen:
Das Regelmaß von Greifhöhen und Bedienhöhen beträgt 85cm (Achismaß) über OFF; erforderliche **Abweichungen** sind in einem Bereich von 85cm bis 105cm zulässig.

74

4. **Wohnungen nach §35 Abs. 3 LBO müssen barrierefrei erreichbar sein. Die in §35 Abs 3 LBO aufgeführten Räume innerhalb der betreffenden Wohnungen sind mit dem Rollstuhl zugänglich herzustellen.**

Dafür werden folgende Bestimmungen der Norm eingeführt:

- Ziffer 3.3, 1.Spiegelstrich: In Teilbereichen kann der Abstand auf 1,20m reduziert werden.
- Ziffer 3.4, 3. Spiegelstrich
- Ziffer 3.6, mit der Maßgabe, dass die Einhaltung der Bewegungsflächen auch durch die nachträgliche Änderung des Türanschlags von Drehflügeltüren erreicht werden kann.

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

4.3 DIN 18025 Teil 2 Barrierefreie Wohnungen

75

- Ziffer 4, Satz 1
- Ziffer 5.1 Satz 1
- Ziffern 5.2 bis 5.4
- Ziffer 11, Satz 8 mit der Maßgabe, dass Hauseingangstüren, Brandschutztüren zur Tiefgarage und Garagentore auch so ausgebildet werden können, dass eine Kraftbetätigung nachgerüstet werden kann.

Von den Bestimmungen nach den Ziffern 3.4,3. Spiegelstrich, 3.6 und 4 kann innerhalb der Wohnung abgewichen werden, wenn in der Wohnung ein Rollstuhlabbstellplatz gemäß Ziffer 6.5 vorgesehen wird.

Teil 2: Barrierefreie Wohnungen: Planungsgrundlagen

Bei der Anwendung der technischen Regeln ist für Baden-Württemberg Folgendes zu beachten:

76

1. Die Einführung bezieht sich nur auf **Wohnungen im Sinne von § 39 Abs. 1 LBO**. Die Bestimmungen der Norm sind für **Wohn- und Pflegeheime** im Sinne von § 39 Abs 1. LBO **sinngemäß** anzuwenden.

77

2. Von der Einführung **ausgenommen** werden folgende Teile der DIN 18025 Teil 1:

- **Ziffer 1**
- In den Anmerkungen enthaltene Empfehlungen; diese sind gegebenenfalls besonders zu vereinbaren.

78

3. Zu Ziff. 12 - Bedienungsvorrichtungen:
Das Regelmaß von Greifhöhen und Bedienhöhen beträgt 85cm (Achismaß) über OFF; erforderliche **Abweichungen** sind in einem Bereich von 85cm bis 105cm zulässig.

79

4. Soweit bekannt, ist die Zweckbestimmung der baulichen Anlage, z.B. für Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose und Hörgeschädigte, ältere Menschen, Kinder, bei der Anwendung der Norm zu beachten.

80

5. Für Wohnungen für Rollstuhlfahrer gilt DIN 18025 Teil 1

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

4.4 DIN 18065 Gebäude- treppen

81

Bei der Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen und **in** Wohnungen.

82

2. Von der Technischen Baubestimmung kann auch abgewichen werden, wenn Voraussetzungen nach § 56 Abs.2 Nr. 1 LBO (zur Modernisierung von Wohnungen und Wohngebäuden, Teilung von Wohnungen oder Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches, wenn die Baugenehmigung oder die Kenntnissgabe für die Errichtung des Gebäudes mindestens fünf Jahre zurückliegt) § 56 Abs. 2 Nr. 2 LBO (zur Erhaltung und weiteren Nutzung von Kulturdenkmalen) oder § 56 Abs.4 LBO (zur praktischen Erprobung neuer Bau- und Wohnformen im Wohnungsbau) vorliegen.

83

3. Für Baden-Württemberg gilt außerdem:

- Zu Ziffer 6.9.2, Tabelle 2, Zeile 3: Auch bei Absturzhöhen von mehr als 12m genügt nach § 4 Abs. 2 LBOAVO eine Höhe der Umwehrung von 0,90m, soweit nicht für Gebäude besonderer Art und Nutzung i.S.d. § 38 Abs. 2 LBO besondere Anforderungen im Einzelfall gestellt werden. (Dies wird geändert werden müssen bei in Krafttreten der geänderten LBO zum 01. März 2010.)
- Zu Ziffer 6.9.3: gilt nach § 4 Abs. 4 Satz 3 LBO -AVO auch nicht bei Wohnungen

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

6.0 DIN 18 024 Teil 2

84

Die Norm 18 024, Teil 2 „**Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten**“ entstand im Normen-Ausschuss-Bau „Barrierefreies Bauen“ im November 1996.

Die nachfolgende Darstellung kann und will die DIN nicht ersetzen oder wiederholen, sondern ist als anschaulich erläuternde Ergänzung zur Norm gedacht und als solche zusammen mit der Norm zu verwenden.

Deswegen sind auch die Abbildungen der DIN nicht wiedergegeben.

Der Alleinverkauf der Normen erfolgt durch den Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.

85

1. Anwendungsbereich

Die Norm dient der Planung, Ausführung und Einrichtung von öffentlich zugänglichen Gebäuden oder Gebäudeteilen, sowie Arbeitsstätten.

Diese baulichen Anlagen müssen für alle Menschen barrierefrei nutzbar sein. Die Nutzer müssen in die Lage versetzt werden von fremder Hilfe weitgehend selbständig zu sein.

In Baden-Württemberg wurde die Norm nur eingeführt auf bauliche Anlagen und andere Einrichtungen im Sinne von § 39 Abs. 1 und 2 LBO.

Dies bedeutet, dass nicht der Anwendungsbereich der in DIN 18024 Nr.1 aufgeführt ist Gültigkeit hat, sondern nur die baulichen Anlagen, die in der LBO aufgeführt werden gilt. Die DIN beschreibt einen Personenkreis, die LBO definiert Nutzungsarten

Die Bewegungsflächen sind nach dem Mindestplatzbedarf der Rollstuhlnutzer bemessen. Die Anforderungen an die Orientierung entsprechen auch den Bedürfnissen Blinder und Sehbehinderter.

Hinweis:

die Formulierungen mit „sollte“ sind Empfehlungen, die besonders zu vereinbaren sind.

Achtung !!!

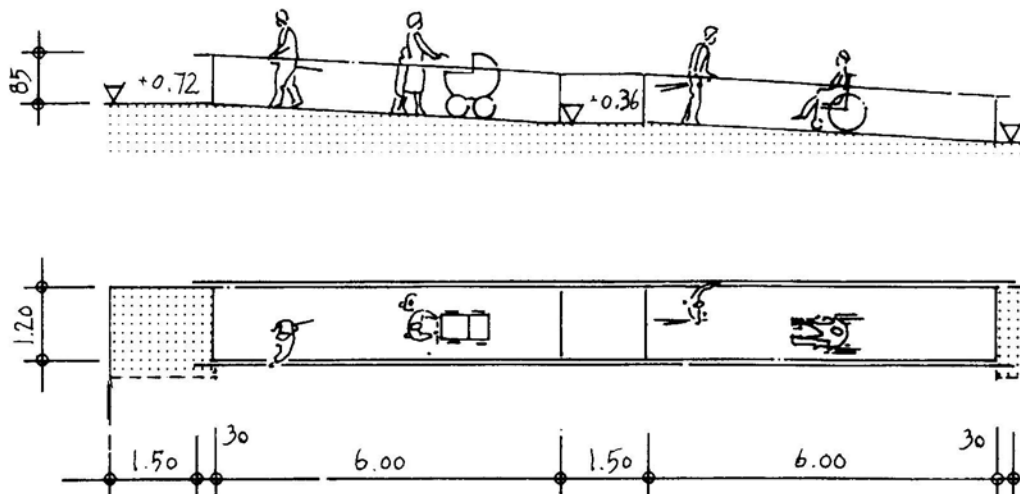


Rampe

86

Die Steigerung der Rampe darf nicht mehr als 6% betragen. Bei einer Rampenlänge von mehr als 600 cm ist ein Zwischenpodest von mindestens 150 cm Länge erforderlich.

Die Rampe und das Zwischenpodest sind beidseitig mit 10 cm hohen Radabweisern zu versehen. Die Rampe ist ohne Quergefälle auszubilden.



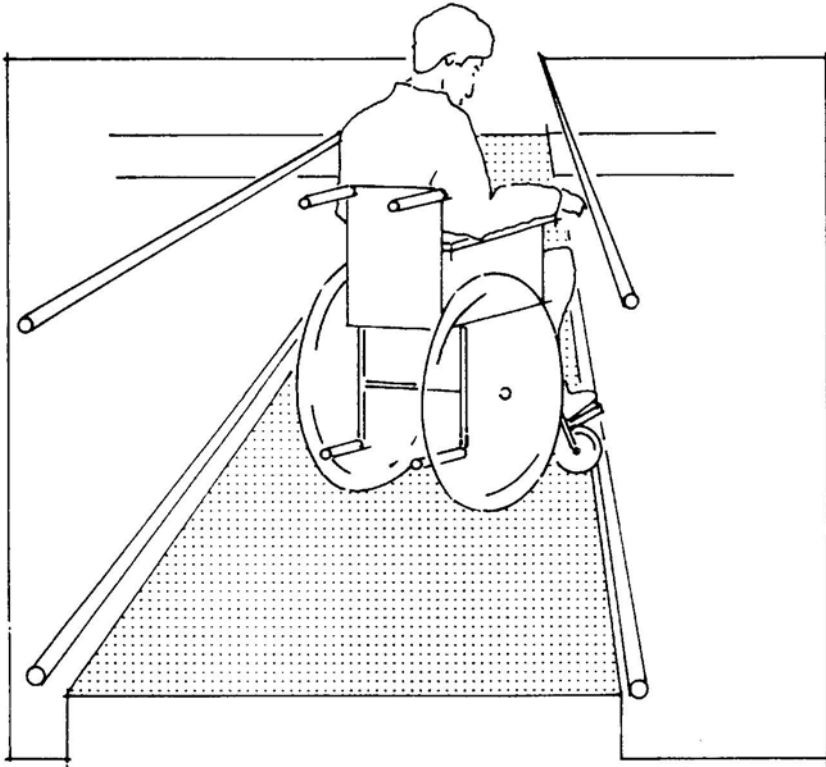
Verkehrsflächen, die mehr als 3% Neigung aufweisen, müssen als Rampen ausgebildet werden.

Quergefälle erschwert die Geradeausfahrt. Die Verkehrssicherheit von Rampen wird insbesondere durch Feuchtigkeit bzw. Nässe beeinträchtigt. Deshalb muss bei Rampen im Freien die Rutschgefahr durch Trockenhalten der Oberfläche ausgeschlossen werden. Wenn eine Überdachung nicht möglich ist, kann durch die Auswahl eines entsprechenden profilierten Belags anfallendes Wasser schnell abgeleitet werden.

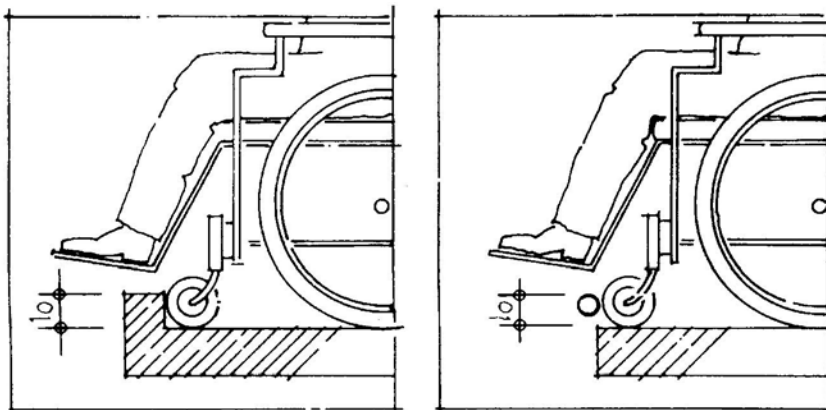
Gitterroste stellen für Rollstuhlfahrer kein Problem dar, sind jedoch für ältere Menschen und besonders Personen mit Gehhilfen wenig geeignet.

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

Durch Radabweiser muss verhindert werden, dass der Rollstuhl mit den kleinen (meist vorderen) Lenkrädern über die Außenkante der Rampe hinausgerät.



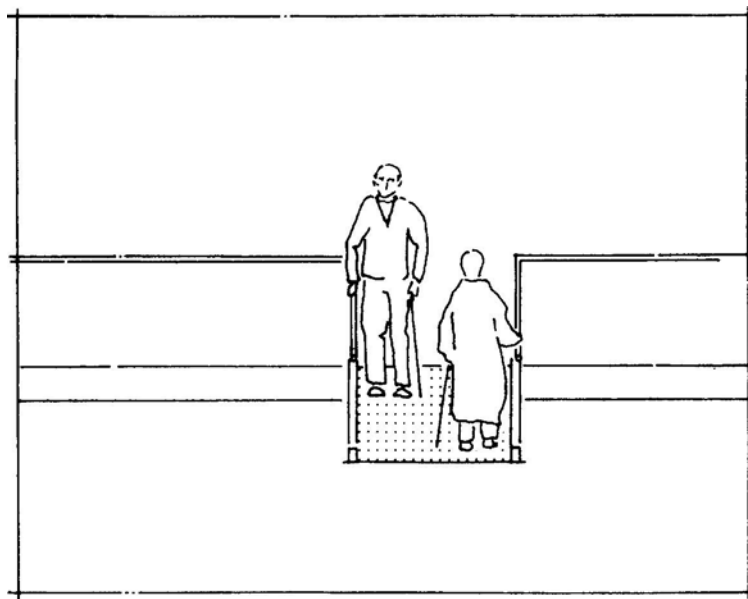
Die Ausführung der Absturzsicherung ist als Aufkantung des Rampenbodens oder auch als entsprechend angebrachte Stange oder Leitplanke denkbar.



An Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe mit 3 bis 4,5 cm Durchmesser in 85 cm Höhe anzubringen.

Handläufe und Radabweiser müssen 30 cm in den Plattformbereich waagrecht hineinragen.

Die Handläufe dienen nicht dem Rollstuhlfahrer zum Festhalten, sondern nur als zusätzliche Absturzsicherung. Hauptsächlich ist der Handlauf Hilfsmittel für ältere und geh-behinderte Menschen. Die Anordnung von Handläufen auf beiden Seiten der Rampe trägt der Tatsache Rechnung, dass manche einseitige Behinderungen das Festhalten mit nur einer bestimmten Hand zulassen; s. auch Pkt. 8. Treppe).



Ragen Handläufe und Radabweiser in die Plattformbereiche hinein, können Anfang und Ende der Rampen sicher erreicht und von Blinden und Sehbehinderten mit dem Stock ertastet werden.

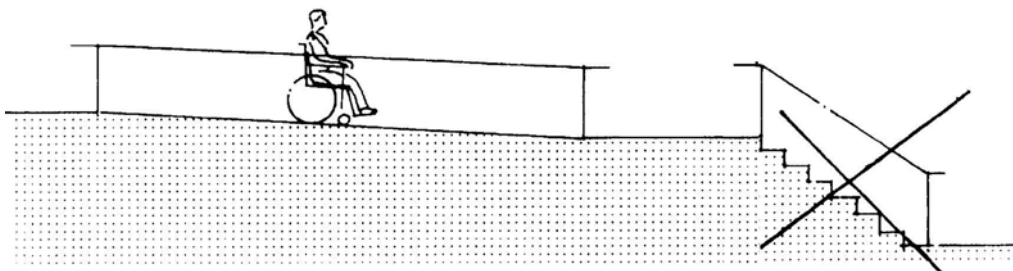
Bewegungsflächen am Anfang und am Ende der Rampe und zwischen den Radabweisern s. Pkte. 4.1 und 4.4.

Der Bewegungsraum von 150/150 cm, bzw. 120 cm Breite darf nicht eingeschränkt sein, insbesondere auch nicht durch die über die Enden von Rampen 30 cm weit horizontal hinausragenden Handläufe und Radabweiser bei Antritt und Austritt sowie an Zwischenpodesten.

87

88

In der Verlängerung einer Rampe darf keine abwärts führende Treppe angeordnet werden.

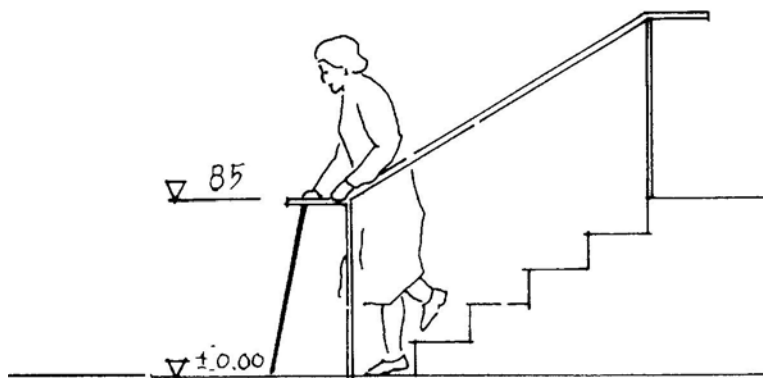


Es sollen für den Fall, daß der Rollstuhl außer Kontrolle gerät, das Unfallrisiko bzw. die Unfallfolgen möglichst geringgehalten werden; s. auch Treppe.

Treppe

An Treppen sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser anzubringen. Der innere Handlauf am Treppenauge darf nicht unterbrochen sein. Äußere Handläufe müssen in 85 cm Höhe 30 cm waagrecht über den Anfang und das Ende einer Treppe hinausragen.

Barrierefreie Treppen sind besonders sorgfältig zu gestalten, um die Gefahren, die beim Begehen auftreten, möglichst gering zu halten. Über beidseitige Handläufe s. Pkt. 7. Rampe.



Das Weiterführen der äußeren Handläufe über den Treppenlauf hinaus gewährleistet, dass Personen, die unsicher zu Fuß sind, Zwischenpodest oder Stockwerk bereits betreten haben, wenn sie den sicheren Halt am Handlauf erst lösen müssen. Aus diesem Grund muss auch der innere Handlauf am Treppenauge durchgehend ausgebildet sein: Die behinderte Person soll den Halt, den der Handlauf bietet, auch nicht kurzfristig aufgeben müssen.

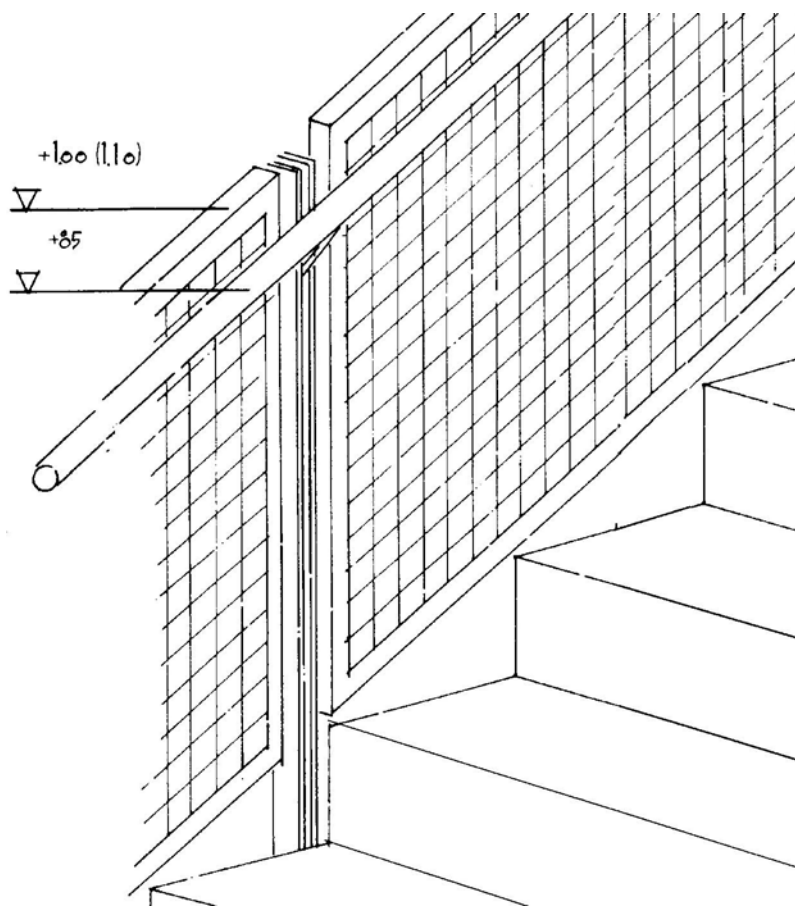
89

90

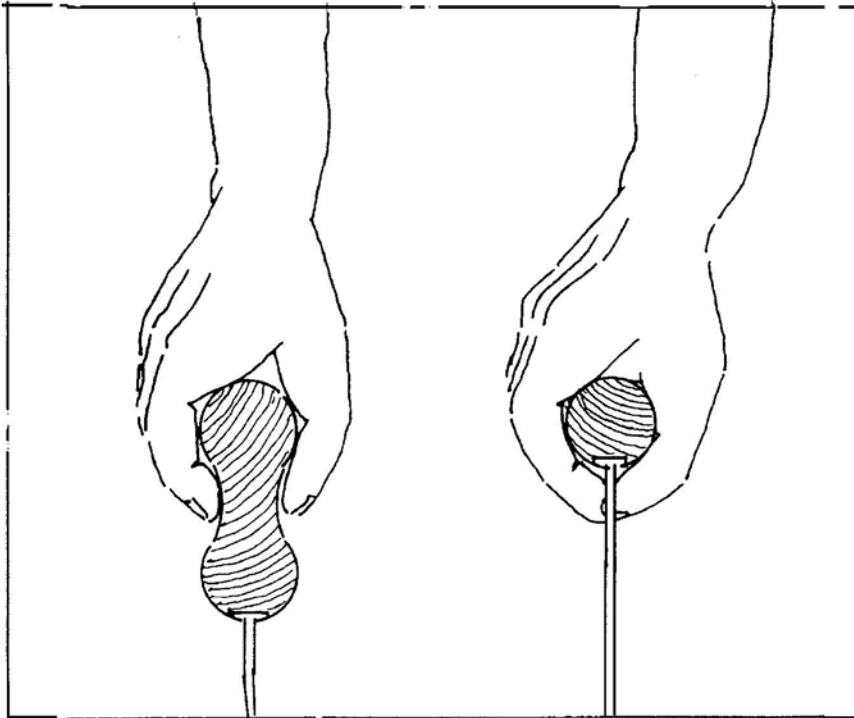
REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

Der Knick im Handlauf, der durch das waagerechte Hinausführen des Handlaufs über die Treppe hinaus entsteht, signalisiert zudem den Blinden und Schlechtsehenden Anfang und Ende einer Treppe.

Die baurechtlichen Vorschriften über Brüstungshöhen bleiben von der Forderung einer Handlaufhöhe von 85 cm über Stufenvorderkante unberührt. Nach den derzeit gültigen Rechtsnormen, z.B. bei Schulen, Kindergärten und Arbeitsplätzen, muss bei mehr als 50 cm Absturzhöhe die Brüstungshöhe 1,00 m betragen, bei über 12 m Absturzhöhe sind 1,10 m Brüstungshöhe eizuhalten. Dies bedeutet, dass die Absturzsicherung getrennt vom barrierefreien Handlauf, der mit seiner Oberkante 85 cm über Stufenvorderkante liegen sollte, angeordnet wird; nur so werden Barrierefreiheit und bauordnungsrechtliche Anforderung erfüllt.



Es sind auch andere als runde Profile des Handlaufs möglich. So hat sich auch ein ovaler Querschnitt mit einer Einschnürung bewährt, weil durch ihn ein Verkrampfen der Greifhand verhindert werden kann.



Orientierungshilfen s. Abschnitt 18

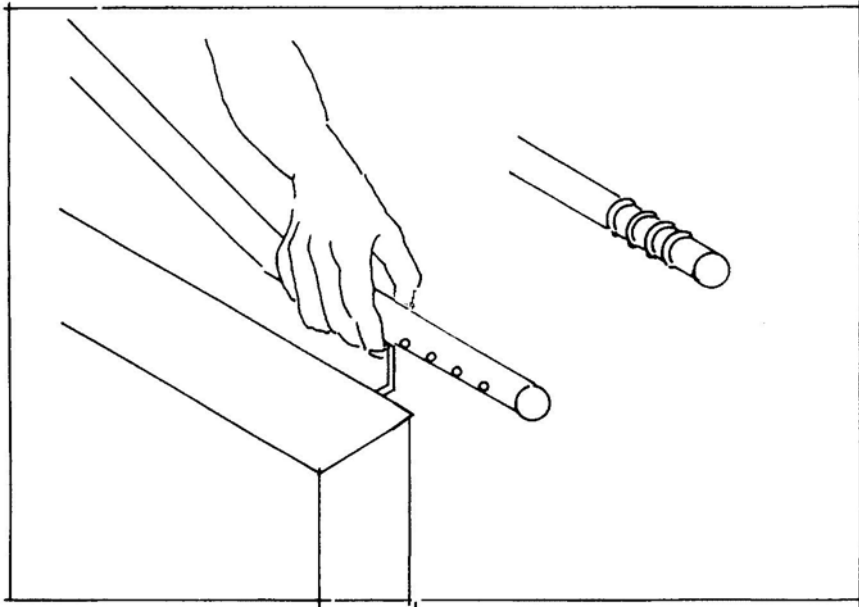
Abschnitt 18 bezieht sich u.a. auf Ausleuchtung, kontrastreiche Gestaltung, taktile Hilfen.

Die Treppe soll so ausgeleuchtet sein, dass durch die Stufenvorderkante kein Schattenwurf erfolgt; die Setzstufe kann sich von der Trittstufe durch unterschiedliche Helligkeit der Materialoberflächen absetzen.

Kontrastreiche Gestaltung der Bodenbeläge bei Treppen trägt zur Sicherheit beim Begehen bei: Wenn Beläge unterschiedlicher Helligkeit und Textur für Stufen und Podeste verwendet werden, so muß der Podestbelag am unteren Antritt bis zur ersten Steigung herangeführt werden, während er am oberen Austritt erst eine Auftrittsbreite nach der obersten Steigung beginnen darf.

Durch tastbare Handlaufmarkierungen am Anfang und am Ende von Treppen können Blinde und Schlechtsehende wichtige Informationen erhalten. So kann z.B. die Anzahl von erhabenen Markierungen oder Noppen das Stockwerk

angeben, in dem man sich gerade befindet. Wichtig ist, dass sie so auf der Außenseite des Handlaufs angebracht werden, dass sie mit der Kuppe des Zeigefingers der greifenden Hand tastbar sind.



Notwendige Treppen dürfen nicht gewandelt sein.

Selbst wenn Aufzüge in der Nähe sind, kann auf diese Festlegung nicht verzichtet werden. Auch wenn bei gewandelten Treppen mit der laut Bauordnung geforderten Laufbreite in der Lauflinie die Auftrittsweite gleich bleibt, stellt die keilförmig verlaufende Form der Auftritte in der Wendelung für physisch behinderte Menschen eine Verunsicherung und damit eine Gefährdung dar. Dadurch, daß bei bestimmten einseitigen Behinderungen nur mit jeweils der linken oder der rechten Hand die Benutzung des Handlaufs möglich ist, müssen Treppen an beiden Seiten gleich gut begehbar sein; dies ist bei gewandelten Treppen nicht der Fall. Allenfalls, wenn bei sehr breiten Läufen und schwacher Wendelung auf der Treppeninnenseite die volle Auftrittsweite zur Verfügung steht, kann diese Forderung abgeschwächt werden.

92

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

7.0 DIN 18025

Teil 1

**Barrierefreie Wohnungen
Wohnungen für Roll-
Stuhlbenutzer**

Teil 2

Barrierefreie Wohnungen



93

Die DIN 18025 Teil 1 entstand im November 1996 und die DIN Teil 2 im Dezember 1992.

Die Gegenüberstellung der beiden Normteile dient dem Vergleich der unterschiedlichen planerischen Anforderungen.

Der Vergleich der beiden Normteile geht von einem funktionalen Ansatz aus. Er gliedert sich nach

- Horizontaler Erschließung
- Vertikaler Erschließung
- Wohnungen
- Haustechnik

Es wird immer wieder Bezug genommen zu den verschiedenen Forderungen der DIN Teil 1 und 2, ohne dass diese in der Reihenfolge der DIN gegenübergestellt werden.

Die nachfolgende Darstellung kann und will die DIN nicht ersetzen oder wiederholen, sondern ist als anschaulich erläuternde Ergänzung zur Norm gedacht und als solche zusammen mit der Norm zu verwenden.

Der Alleinverkauf der Normen erfolgt durch den Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.

94

1. Anwendungsbereich und Zweck

In B-W bezieht sich die Einführung der DIN 18025 **Teil 1** als Technische Regel nur auf **Wohnungen** im Sinne von § 39 Abs. 1 LBO, soweit sie für **Rollstuhlfahrer** geplant und ausgeführt werden.

95

Die Bestimmungen der Norm sind für rollstuhlgerechte **Wohn- und Pflegeheime** im Sinne von § 39 Abs. 1 LBO sinngemäß anzuwenden.

96

Teile der Norm wurden für barrierefrei zu erreichende Wohnungen nach § 35 Abs. 3 LBO eingeführt !!!!!!!!!!!

97

In B-W bezieht sich die Einführung der DIN 18025 **Teil 2** als Technische Regel nur auf **Wohnungen** im Sinne von § 39 Abs. 1 LBO.

98

Die Bestimmungen der Norm sind für **Wohn- und Pflegeheime** im Sinne von § 39 Abs. 1 LBO sinngemäß anzuwenden.

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

DIN 18025 Teil 1

Rampen

Stufenlose Erreichbarkeit

Alle zur Wohnung gehörenden Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Wohnanlage müssen stufenlos, gegebenenfalls mit einem Aufzug oder einer Rampe erreichbar sein.

Alle nicht rollstuhlgerechten Wohnungen innerhalb der Wohnanlage müssen zumindest durch den nachträglichen Ein- und Anbau eines Aufzugs oder einer Rampe stufenlos erreichbar sein.

T1/5.1

Erläuterung:

Rollstuhlbenutzer müssen z. B. auch die zu ihrer Wohnung gehörenden Keller- und Speicherräume, den Müllraum, die Waschküche, den Wäschetrockenraum, die Tiefgarage und alle sonstigen Gemeinschaftsräume innerhalb der Wohnanlage erreichen können. Die Forderung, durch den nachträglichen Ein- oder Anbau eines Aufzugs oder durch Rampen alle nicht dem Teil 1 entsprechenden Wohnungen innerhalb der Wohnanlage auch für Rollstuhlbenutzer erreichbar zu machen, ist ein Kompromiss zwischen dem berechtigten Wunsch der Rollstuhlfahrer, innerhalb der Wohnanlage in ihrer Bewegungsfreiheit nicht eingeschränkt zu sein, und den finanziellen Möglichkeiten der Bauherren und des Sozialen Wohnungsbaus.

DIN 18025 Teil 2

Der Hauseingang und eine Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sein, es sei denn, nachweislich zwingende Gründe lassen dies nicht zu.

Alle zur Wohnung gehörenden Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Wohnanlage müssen zumindest durch den nachträglichen Ein- oder Anbau eines Aufzugs oder durch eine Rampe stufenlos erreichbar sein.

T2/5.1

Anmerkung:

Alle zur Wohnung gehörenden Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Wohnanlage sollten stufenlos erreichbar sein.
T2/5.1

Zwingende Gründe können z. B. sein: kein Vorgarten, deshalb hoher Sockel als Schutz gegen Einsicht, oder hoher Grundwasserstand. Der An- oder Einbau von Rampen oder Aufzügen zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht älteren und gebrechlich gewordenen Personen, in ihrer Wohnung zu verbleiben.

99

100

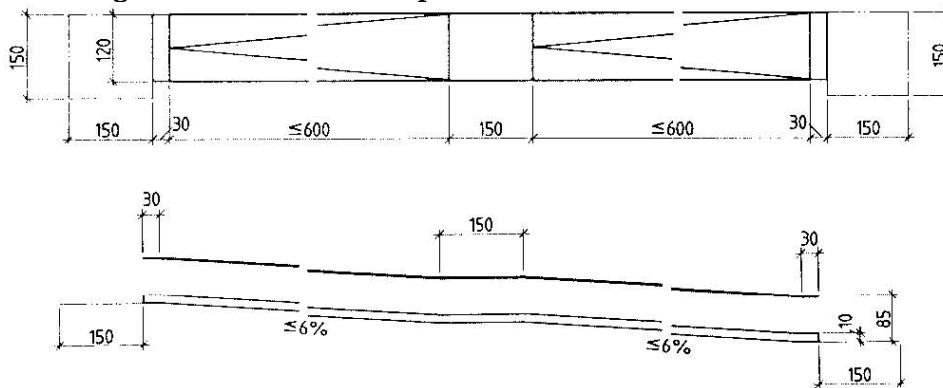
DIN 18025 Teil 1

DIN 18025 Teil 2

Bewegungsflächen

101

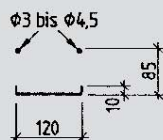
Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:
- am Anfang und am Ende der Rampe. T1/3.1 T2/3.1



T1/Bild 7, T2/Bild 2, oben: Rampe, Grundriss T1/Bild 8, T2/Bild 3, unten: Rampe, Längsschnitt

Die Bewegungsfläche muss mindestens 120 cm breit sein:
- zwischen den Radabweisern einer Rampe.

T1/3.4 T2/3.5



T1/Bild 9, T2/Bild 4: Rampe, Querschnitt

Erläuterung:

Der schwerstbehinderte Rollstuhlfahrer benötigt diese Fläche, um am Anfang oder am Ende der Rampe wenden zu können.

Technische Anforderungen

Steigung:

Die Steigung der Rampe darf nicht mehr als 6 % betragen. T1/5.4 T2/5.4

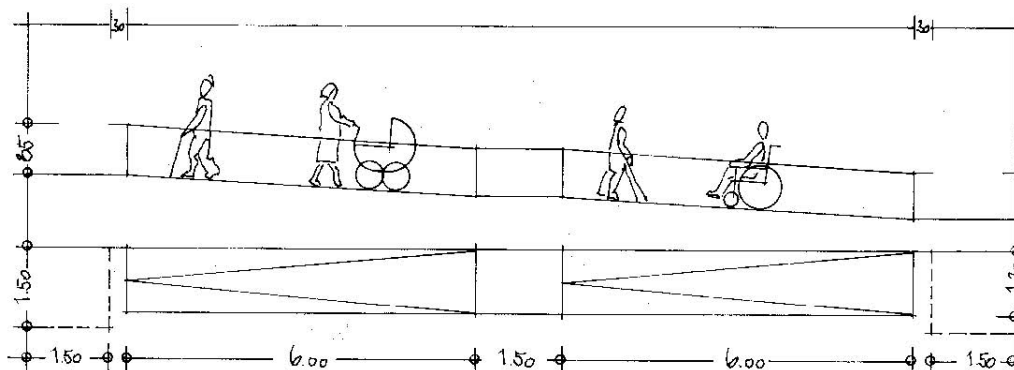
102

Erläuterung:

Rampen sind ab 3 % Längsgefälle erforderlich. Die Begrenzung der Rampensteigung auf 6 % berücksichtigt im wesentlichen folgende Gesichtspunkte: Beim Hinauffahren einer zu steilen Rampe ist der Rollstuhlfahrer vor allem als Selbstfahrer in seinen Kräften begrenzt. Beim Hinunterfahren der Rampe entsteht eine gefährliche Neigung des Oberkörpers zur schiefen Ebene, sodass ein Kippen nach vorne die Folge sein kann.

DIN 18025 Teil 1

DIN 18025 Teil 2



Rampe: Ansicht und Grundriss

Beim Gehbehinderten entsteht beim Hinaufgehen zwischen Unterschenkel und Fuß ein spitzer Winkel, der bei entsprechenden Bewegungseinschränkungen das Steigen erschwert. Das Hinuntergehen bedeutet bei jedem Schritt ein Abfedern, das insbesondere für ältere Menschen eine erhöhte Beanspruchung der Muskulatur und Gelenke zur Folge hat.

Länge

Bei einer Rampenlänge von mehr als 600 cm ist ein Zwischenpodest von mindestens 150 cm Länge erforderlich.

T1/5.4 T2/5.4

103

Erläuterung:

Wegen der begrenzten physischen Möglichkeiten von Gehbehinderten und Rollstuhlfahrern muss nach 600 cm Rampenlänge ein Zwischenpodest vorgesehen werden, damit Gehbehinderte und Rollstuhlselfstfahrer eine Pause einlegen können, um neue Kräfte zu sammeln. Seitlich neben der Rampe angeordnete Zwischenpodeste müssen vermieden werden, da durch ein Quergefälle ein Umkippen des Rollstuhls zu befürchten ist.

Radabweiser:

Die Rampe und das Zwischenpodest sind beidseitig mit 10 cm hohen Radabweisern zu versehen.

T1/5.4 T2/5.4

104

Erläuterung:

Die Radabweiser verhindern, dass der Rollstuhl über den Rand der Rampe hinausfährt und umkippt.

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

DIN 18025 Teil 1

DIN 18025 Teil 2

Quergefälle

Die Rampe ist ohne Quergefälle auszubilden.

T1/5.4 T2/5.4

105

Erläuterung:

Quergefälle ist unzulässig, da es dem Rollstuhlfahrer die Steuerung des Rollstuhls in Fahrtrichtung erschwert.

Handlauf

An Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser in 85 cm Höhe anzubringen. Handläufe und Radabweiser müssen 30 cm in den Plattformbereich waagrecht hineinragen.
T1/5.4 T2/5.4

106

Erläuterung:

Sofern Handläufe nicht aus bauordnungsrechtlichen Gründen zur Absturzsicherung notwendig sind, geben sie insbesondere dem gehbehinderten Menschen Sicherheit beim Benutzen der Rampe. Entgegen häufiger Annahmen benutzen Rollstuhlfahrer Handläufe nicht.

Beidseitig angeordnete Handläufe sind speziell für Personen mit Axiallähmungen oder einseitigen Behinderungen sonstiger Art für das Hinaufgehen und Hinuntergehen notwendig. Die Notwendigkeit, den Handlauf sicher umgreifen zu können, bestimmt seinen Durchmesser. Die Handlaufhöhe entspricht der Greifhöhe eines gehbehinderten Menschen.

Radabweiser und Handläufe sollen waagrecht in den Plattformbereich hineinragen, damit die waagerechte Plattform sicher erreicht und auch von Sehbehinderten und Blinden rechtzeitig erkannt werden kann.

Bodenbeläge

Bodenbeläge im Gebäude müssen rutschhemmend, rollstuhlgeeignet und fest verlegt sein; sie dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen. Bodenbeläge im Freien müssen mit dem Rollstuhl leicht und erschütterungsarm befahrbar sein.
T1/8

Bodenbeläge im Gebäude müssen reflexionsarm, rutschhemmend und fest verlegt sein; sie dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen.
T2/8

107

Erläuterung:

Auf der schiefen Ebene sind die Anforderungen an Rutschfestigkeit, einfache Begeh- und Befahrbarkeit für Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer besonders schwierig zu definieren. Der Reibungswiderstand zwischen Rollstuhl und Belag sowie Erschütterungen sollten für den Rollstuhlfahrer wie auch für den Gehbehinderten (dies gilt insbesondere für Personen mit rollenden Gehilfen) möglichst

DIN 18025 Teil 1

DIN 18025 Teil 2

gering gehalten werden. Es empfehlen sich u. a. folgende Ausführungsarten:
Linoleum, Holz, Kunststein-, Natursteinplatten.

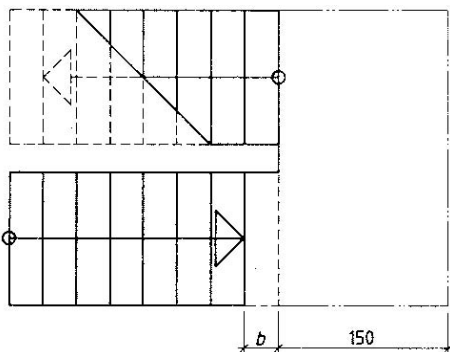
Treppen

Bewegungsflächen

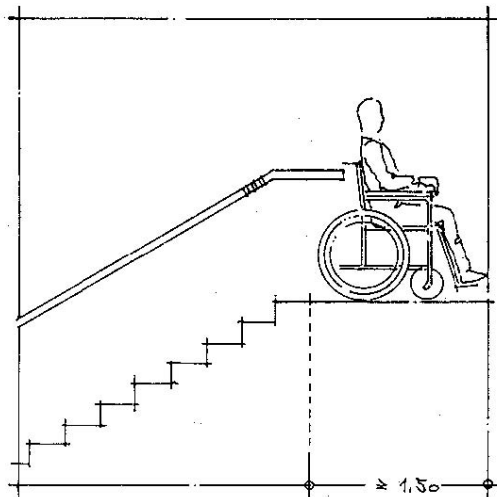
Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit sein:

- neben Treppenauf- und -abgängen; die Auftrittsfläche der obersten Stufe ist auf die Bewegungsfläche nicht anzurechnen.

T1/3.3 T2/3.2



T1/Bild 14: Bewegungsfläche vor Treppenauf- und Treppenabgängen



Bewegungsfläche vor der Treppe

Erläuterung:

Die Auftrittsfläche der obersten Stufe wird nicht auf die Bewegungsfläche angerechnet, um den Rollstuhlfahrer vor einem Absturz an der Treppe zu schützen. Die 150 cm breite Bewegungsfläche orientiert sich an dem Maß der Bewegungsfläche zwischen Wänden außerhalb der Wohnung, z. B. auf Treppenhausfluren. Treppenzwischenpodeste können schmaler sein, weil Rollstuhlfahrer sie in der Regel nicht erreichen.

108

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

DIN 18025 Teil 1

DIN 18025 Teil 2

Technische Anforderungen

Anmerkung:

Der Treppenlauf sollte nicht gewandelt sein. T2/5.5

109

Erläuterung:

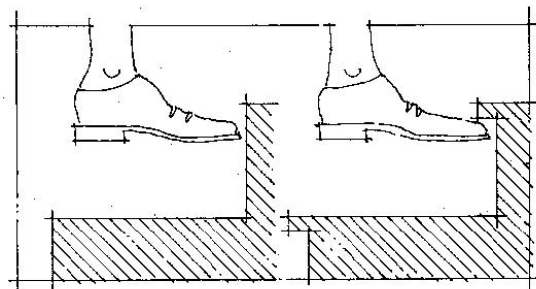
Gewandelte Treppen haben ungleiche Auftritte und erschweren somit dem Gehbehinderten die Benutzung.

Stufenunterschneidungen sind unzulässig. T2/5.5

110

Erläuterung:

Unterschiedliche Stufen, schräg angesetzte Setzstufen o. ä. führen dazu, dass die Fußspitze an den Kanten der Stufe hängen bleiben kann. Dadurch wird das Begehen der Treppe erschwert, und Unfälle sind die Folge.



Ausbildung von Treppenstufen:
richtig! falsch!

Die Trittstufen müssen durch taktiles Material erkennbar sein. T2/5.5

111

Erläuterung:

Taktile Hilfen an Handläufen am Anfang und am Ende der Treppe (z. B. durch Aufsetzen von Kugeln, Abknicken von Teppenhandläufen) informieren den blinden Menschen über den Beginn bzw. das Ende des Treppenlaufs. Ausreichend belichtete Treppenhäuser mit entsprechend kontrastreich gestaltetem Farb- und Materialwechsel geben dem sehbehin-

DIN 18025 Teil 1

DIN 18025 Teil 2

derden Menschen ausreichend Sicherheit, die Treppe zu benutzen. Der mit den Füßen ertastbare Wechsel in der Oberflächenstruktur der Stufen und Flure bzw. Podeste gibt Sehbehinderten und Blinden Auskunft über Beginn und Ende der Treppe.

Handläufe

An Treppen sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser anzubringen. Der innere Handlauf am Treppenauge darf nicht unterbrochen sein. Äußere Handläufe müssen in 85 cm Höhe 30 cm waagrecht über den Anfang und das Ende der Treppe hinausragen. T2/5.5

Erläuterung:

Treppen haben im therapeutischen Sinne eine große Bedeutung. Sie müssen daher so ausgestattet sein, dass ein sicheres Benutzen ermöglicht wird, der Nutzer sie also annimmt. Um sich hochziehen oder abstützen zu können, müssen Handläufe umfasst werden können. Der beidseitige Handlauf erleichtert ein sicheres Gehen. Der durchgehende Handlauf im Treppenauge und das Herausragen des äußeren Handlaufs um 30 cm am Anfang und am Ende der Treppe sind notwendig, damit beim Begehen der Treppe kein Zurückgreifen erforderlich ist.

112

DIN 18025 Teil 1

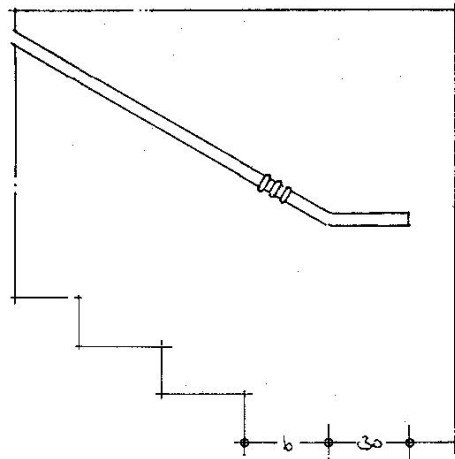
DIN 18025 Teil 2

Orientierung

113

Anfang und Ende des Treppenlaufs sind rechtzeitig und deutlich erkennbar zu machen, z. B. durch taktile Hilfen an den Handläufen. In Mehrfamilienhäusern müssen taktile Geschoss- und Wegebezeichnungen die Orientierung sicherstellen. Treppe und Treppenpodest müssen ausreichend belichtet bzw. beleuchtet und deutlich erkennbar sein, z. B. durch Farb- und Materialwechsel

T2/5.5



Ausbildung des Handlaufs

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

8. Barrierefrei erreichbare Wohnungen nach § 35 Abs. 3 LBO

114

Die Landesbauordnung fordert in § 35 Wohnungen folgendes:

(1).....

(2).....

(3) In Wohngebäuden mit mehr als vier Wohnungen müssen die **Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar** sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem **Rollstuhl zugänglich** sein.....

(4)....

(5)....

(6)....

115

Die bisher genannten Planungshinweise sind bei Wohnungen, die nach § 35 Abs. 3 LBO **barrierefrei erreichbar** sein müssen, insoweit verbindlich zu beachten, als es sich um den barrierefreien Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche zur Wohnungseingangstüre und die rollstuhlgerechte Erreichbarkeit der in § 35 Abs. 3 LBO aufgeführten Räume innerhalb der Wohnung handelt.

116

Zur eindeutigen Klarstellung welche materiellen Anforderungen an die Wohnungen gestellt werden, wurden in der Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums über die Liste der Technischen Baubestimmungen vom 6. Mai 2009 eine Reihe von materiellen Anforderungen aus der **DIN 18025 Teil 1 – Rollstuhlgerechte Wohnungen – verbindlich** für barrierefreie Wohnungen erklärt.

117

Folgende Teile der Norm wurden eingeführt:

a) Die Bewegungsfläche zwischen Wänden außerhalb der Wohnung muss von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zur Wohnungseingangstüre mindestens 150 cm breit sein, kann aber in Teilbereichen auf 120 cm reduziert werden, (wenn das Rangieren des Rollstuhls möglich bleibt). [Ziffer 3.3 1. Spiegelstrich]

118

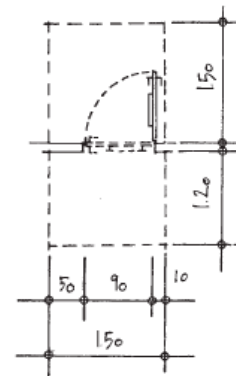
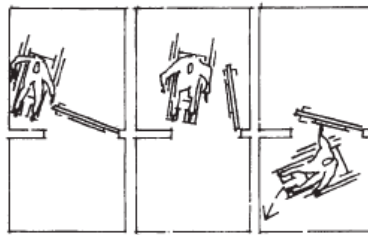
b) Die Bewegungsfläche zwischen Wänden innerhalb der Wohnung muss mindestens 120 cm breit sein, soweit über sie die in § 35 Abs. 3 LBO aufgelisteten Räume erschlossen werden. [Ziffer 3.4 3. Spiegelstrich]

119

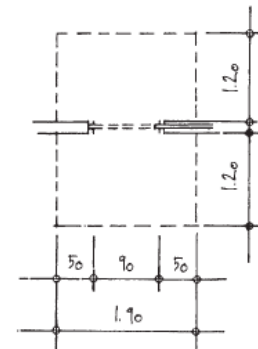
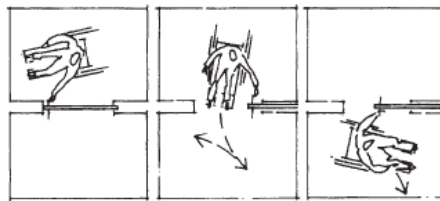
c) Vor handbetätigten Türen, die zu den in § 35 Abs. 3 LBO aufgelisteten Räumen führen, sind die Bewegungsflächen nach den Abbildungen unten zu bemessen, wobei die Einhaltung der Bewegungsflächen auch durch die nachträgliche Änderung des Türanschlags von Drehflügeltüren erreicht werden kann. [Ziffer 3.6]

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

Eine in 85 cm Höhe angebrachte Querstange dient dem Zuziehen der Türe.



Bei Schiebetüren genügt für das Auf- und Zuschieben der Türe eine Bewegungsfläche von beidseitig 120 cm Tiefe. Die Breite der beiderseitigen Bewegungsflächen von 190 cm resultiert aus dem zum Öffnen und Schließen notwendigen Rangiervorgang.



120

- d) Türen zu den in § 35 Abs. 3 LBO aufgelisteten Räumen müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben. [Ziffer 4 Satz 1]

121

- e) Die barrierefreie Erreichbarkeit der Wohnungen eines Geschosses meint den Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche zur Wohnungseingangstüre. Diese muss stufenlos, ggf. mit einem Aufzug oder einer Rampe erreichbar sein.

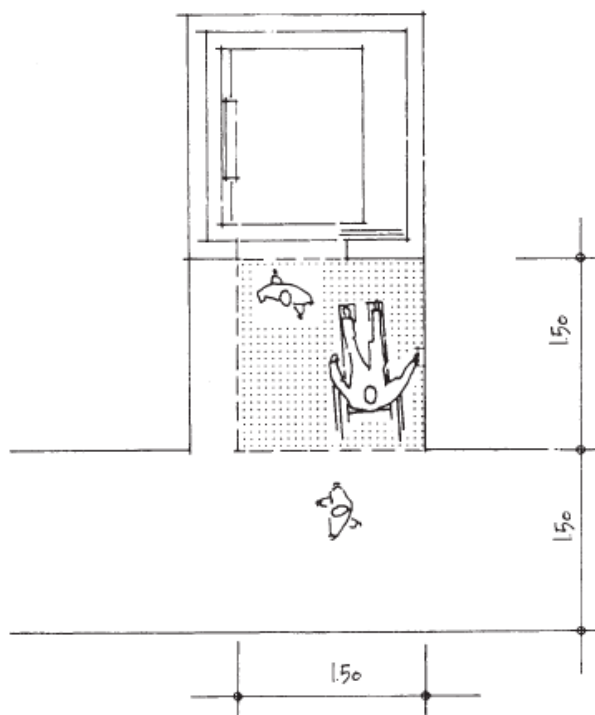
122

- f) Untere Türanschlüge und Schwellen sind auf dem Weg von der öffentlichen Verkehrsfläche zur Wohnungseingangstüre und zu den in § 35 Abs. 3 LBO aufgelisteten Räumen grundsätzlich zu vermeiden. Soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein. [Ziffer 5.2]

123

- g) Der Fahrkorb eines Aufzugs, welcher der Bewältigung des Wegs von der öffentlichen Verkehrsfläche zur Wohnungseingangstüre dient, benötigt eine lichte Breite von 110 cm und eine lichte Tiefe von 140 cm. Bei Bedarf muss der Aufzug mit akustischen Signalen nachgerüstet werden können. Bedienungstableau und Haltestangen wie vorgeschrieben. Für ein zusätzlich mögliches senkrecht bedienungstableau gilt DIN 15325. Bewegungsflächen vor den Fahrschachttüren müssen mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein. Die lichte Breite der Fahrschachttüren muss mindestens 90 cm betragen. [Ziffer 5.3]

Die Fluchtwegregelungen der Länderbauordnungen gelten zusätzlich.



Der Anforderungstaster für den Aufzug liegt im oben dargestellten Idealbeispiel am günstigsten ca. 100 cm vor dem Aufzug im Wandbereich, so daß wartende Rollstuhlfahrer den Aussteigenden nicht im Weg sind und nicht zurückfahren müssen.

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

124

h) Die Steigung einer Rampe, die auf dem Weg von der öffentlichen Verkehrsfläche zur Wohnungseingangstüre liegt, darf nicht mehr als 6 % betragen. Bei einer Rampenlänge von mehr als 600 cm ist ein Zwischenpodest von mindestens 150 cm Länge erforderlich. Die Rampe und das Zwischenpodest sind beidseitig mit 10 cm hohen Radabweisern zu versehen. Die Rampe ist ohne Quergefälle auszubilden. [Ziffer 5.4]

125

i) **An Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser in 85 cm Höhe anzubringen. Handläufe und Radabweiser müssen 30 cm in den Plattformbereich waagrecht hineinragen. Bewegungsflächen am Anfang und am Ende der Rampe und zwischen den Radabweisern müssen mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein und die Breite zwischen den Radabweisern einer Rampe muss mindestens 120 cm betragen. [Ziffer 5.4]**

126

j) Hauseingangstüren, Brandschutztüren zur Tiefgarage und Garagentore müssen kraftbetätigt und manuell zu öffnen und zu schließen sein, sofern sie auf dem Weg von der öffentlichen Verkehrsfläche zur Wohnungseingangstüre liegen. Diese Türen können auch so ausgebildet werden, dass eine Kraftbetätigung nachgerüstet werden kann. [Ziffer 11 Satz 8]

127

k) Von den Bestimmungen nach den oben genannten Nrn. b, c und d kann innerhalb der Wohnung abgewichen werden, wenn in der Wohnung ein Rollstuhlstellplatz vorgesehen wird. Dieser ist vorzugsweise im Eingangsbereich der Wohnung zum Umsteigen vom Straßenrollstuhl auf den Zimmerrollstuhl vorzusehen. Der Rollstuhlstellplatz muss mindestens 190 cm breit und mindestens 150 cm tief sein. Die Bewegungsfläche vor dem Rollstuhlstellplatz muss mindestens 150 cm tief sein.

Beidseitige Handläufe in Baden-Württemberg auf Grundlage der Barrierefreiheit

	DIN 18024 (2)		DIN 18025 (1)		DIN 18025 (2)	
	Treppe	Rampe	Treppe	Rampe	Treppe	Rampe
Öffentlich zugängliche Gebäude §39 (2) LBO	✓	✓				
Rollstuhlgerechte Wohnungen § 39 (1) LBO				✓		
Barrierefreie Wohnungen § 39 (1) LBO					✓	✓
Barrierefrei erreichbare Wohnungen § 35 (3) LBO				✓		

Tabelle 1

REGELN DER TECHNIK IN BAUORDNUNGEN

Haben Sie noch weitere Fragen zu dem Thema ???

dann wenden Sie sich bitte an:

Axel Mothes
Inselgasse 12
78462 Konstanz
Tel.: 07531/189416
Handy: 0171/2851064

Informationsveranstaltung am 04. Februar 2010